

## II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

110. Urteil vom 21. November 1894  
in Sachen Wegelin.

A. Wilhelm Wegelin von St. Gallen, geb. 1873, zog im Mai 1893 nach Winterthur, um dort die Schule zu besuchen. Er deponierte beim Winterthurer Schriftenkontrollbureau einen Heimatschein und wurde, nachdem er Ende 1893 die Mehrjährigkeit erreicht hatte, anfangs 1894 in die Klasse der Niedergelassenen eingereiht, worüber er eine Bescheinigung erhielt; gleichzeitig erfolgte seine Eintragung in die Stimmregister und zwar in dem Sinne, daß er nicht nur in eidgenössischen, sondern auch in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten stimmen durfte. Unterm 31. März 1894 stellte ihm die Winterthurer Steuerbehörde den Steuerschein für die Gemeindesteuer pro 1894 zu, laut welchem Wegelin für 8000 Fr. Vermögen und an Virilststeuer zusammen 57 Fr. per Jahr zahlen sollte. Unterm 9. Juli 1894 verlangte sodann die Stadt St. Gallen von Wegelin an Staatssteuer ab 81,000 Fr. Vermögen im ganzen 259 Fr. 50 Cts.

B. Derselbe rekurrierte daraufhin direkt an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei entweder die Verfügung der st. gallischen oder aber diejenige der Winterthurer Steuerbehörde wegen verfassungswidriger Doppelbesteuerung aufzuheben. Zur Begründung wird wesentlich bemerkt: Rekurrent besitze keine Liegenschaften; da ferner grundversicherte Forderungen als bewegliches Gut zu betrachten seien, so stehe in casu überhaupt nur bewegliches Vermögen in Frage. Dieses Vermögen wolle nun von zwei Kantonen gleichzeitig zur Besteuerung herangezogen werden, was dem Bundesrechte zuwiderlaufe. Rekurrent meine, daß Winterthur sein steuerrechtliches Domizil sei; es sei dies selbst dann anzunehmen, wenn man das civilrechtliche Domizil, wie dies bei Studierenden meist der Fall sei, als mit demjenigen der Eltern (in casu der in St. Gallen wohnenden Mutter) zusammenfallend betrachten sollte. Er kehre übrigen nicht regelmäßig nach St. Gallen zurück,

betrachte dasselbe nicht als seinen Wohnsitz; ferner sei er volljährig und unterlege sein Vermögen keinem Nutzungsgerecht.

C. Mit Vernehmlassung vom 23. August 1894 beantragt der Gemeinderat der Stadt St. Gallen Abweisung des Rekurses zunächst aus dem formellen Grunde, daß der gesetzliche Instanzenzug nicht eingehalten worden sei und daher auch nicht eine nach Art. 178, Abs. 1 D.-G. erforderliche kantonale Verfügung, sondern nur solche der städtischen Behörden von Winterthur und St. Gallen vorlägen. Eventuell wird zur Sache selbst bemerkt: Eine Doppelbesteuerung liege allerdings vor; dagegen entspreche die Besteuerung des Wegelin, als eines studienhalber auswärts befindlichen Sohnes st. gallischer Bürger und Niedergelassener, der dortseitigen Praxis, und könne dieselbe wohl aufrecht erhalten werden. Die Steuerpflicht bestehe nämlich am Domizil; es frage sich daher, ob Wegelin in Winterthur oder in St. Gallen Niederlassung habe. Die schweizerische wie die gemeinrechtliche Doktrin gebe nun dem Studenten das Domizil seiner Eltern; das gelte noch vielmehr von Wegelin, der Gymnasiast sei. Die Mehrjährigkeit und verlängerter Studienaufenthalt fielen dabei außer Betracht. Unhaltbar sei die vom Rekurrenten ange deutete Ansicht, daß das steuerrechtliche Domizil des Wegelin selbst dann in Winterthur bestehen dürfte, wenn er civilrechtlich als in St. Gallen domiziliert betrachtet werde (Ulmer, Staatsrechtliche Praxis II, S. 414, 415 u. 430).

D. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen schließt sich im allgemeinen vorstehenden Ausführungen an und bemerkt im weitern: Zwar habe das Bundesgericht sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß der steuerrechtliche Wohnort nicht durch den civilrechtlichen bestimmt werde, sondern jeder Ort eines länger dauernden, nicht bloß vorübergehenden und zufälligen, tatsächlichen Aufenthalts als Steuerwohnsitz gelte, auch wenn derselbe mit dem ordentlichen Wohnsitz im Sinne des Civilrechtes nicht zusammenfalle. In casu falle aber in Betracht, daß der Winterthurer Aufenthalt des Rekurrenten zu Studienzwecken nur ein zeitweiliger und vorübergehender sei und daher eine Änderung des bis dahin innegehabten Steuerdomizils in St. Gallen nicht zu bewirken vermöge. Das Alter des Rekurrenten und das Nichtbestehen einer

Vormundschaft über denselben sei ohne Bedeutung, ebenso seine Behauptung, daß er nicht regelmäßig nach St. Gallen zurückkehre.

E. Der Regierungsrat des Kantons Zürich und die stadträtliche Steuerkommission von Winterthur beantragen, die Steuerhoheit des Kantons Zürich resp. der Stadt Winterthur anzuerkennen. Hierbei bemerkt genannter Regierungsrat, daß nach zürcherischem kantonalem Steuergesetz § 10 Fragen der Steuerpflicht zwar von der Finanzdirektion resp. dem Regierungsrate zu entscheiden seien, in casu aber dieser Bestimmung nicht nachgelebt worden sei; dagegen werde dorstseits auf einen Entscheid um so eher verzichtet, als durch einen solchen doch der Streit nicht erledigt würde. Die genannte Steuerkommission sodann bemerkt im wesentlichen, daß die Stadt St. Gallen weder als Bürgerort des Wegelin noch als der Wohnort seiner Mutter, zc. berechtigt sei, die Steuerhoheit zu beanspruchen. Diefelbe stehe vielmehr dem Wohnsitz resp. Wohnsitzkanton zu.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist von keiner Seite bestritten worden, daß materiell hier ein Fall von Doppelbesteuerung vorliege, und es ist dies übrigens wirklich klar, indem ein und dasselbe Objekt, nämlich das bewegliche Vermögen des Rekurrenten Wegelin, für die gleiche Steuerperiode, nämlich das Jahr 1894, von Seiten zweier Kantone herangezogen werden will. Diesbezüglich ist von Seiten der Stadt St. Gallen zwar eingewendet worden, daß bis dato nur die zwei Gemeinden St. Gallen und Winterthur ein Besteuerungsrecht geltend gemacht hätten; die Kantone dagegen resp. die höhern Steuerbehörden derselben hätten in der Sache noch nicht entschieden und liege deshalb auch keine kantonale Verfügung vor, gegen welche allein gemäß Art. 175 D.-G. an das Bundesgericht recurriert werden könne. Indes kann trotzdem keinem Zweifel unterliegen, daß hier in der Tat eine interkantonale und daher gemäß bundesrechtlicher Praxis unzulässige Doppelbesteuerung vorliegt und daß ferner auch ohne Erschöpfung der kantonalen Instanzen anher recurriert werden konnte. In ersterer Beziehung fällt in Betracht, daß Wegelin auf der einen Seite von Winterthur zur Gemeindesteuer, auf der andern Seite von der Stadt St. Gallen zur Staatssteuer herangezogen werden wollte;

was sodann die Kantone St. Gallen und Zürich betrifft, so hatten deren höhere Steuerbehörden vor Anhängigmachung der Streifsache beim Bundesgerichte allerdings keinen Anlaß, sich darüber auszusprechen und lagen also kantonale Entscheide in diesem Sinne nicht vor; dagegen wurden genannten Kantonen dann anlässlich des bundesgerichtlichen Verfahrens Gelegenheit zur Vernehmlassung gewährt und hat sich dann dabei ergeben, daß dieselben ihrerseits auch die Steuerhoheit betreffend Staatssteuer jeder für sich in Anspruch nehme. Unter solchen Umständen ist aber, wie das Bundesgericht unterm 20. Dezember 1893 in Sachen Künzli (Amtliche Sammlung XIX, S. 671) ausgesprochen hat, gewiß kein Grund vorhanden, die Sache zur Zeit, d. h. bis nach Beurteilung derselben durch die kantonalen Oberinstanzen, von hier abzuweisen. Daß auf diese Weise nicht Entscheide von kantonalen, sondern solche von Gemeindebehörden recurriert sind, kann daran nichts ändern. In der Tat hat das Bundesgericht in ständiger Praxis daran festgehalten, daß ein interkantonaler, vom Bundesgerichte zu beurteilender Konflikt betreffend Doppelbesteuerung auch dann vorliege, wenn zwischen Gemeinden zweier Kantone die Berechtigung zum Bezuge der Gemeindesteuer streitig ist (Amtliche Sammlung IX, S. 15; XII, S. 13; XVII, S. 21); in solchen Fällen werden aber naturgemäß oft nur Entscheide der Steuerbehörden der Gemeinden vorliegen können.

2. Liegt demnach ein interkantonaler Steuerkonflikt vor, der vom Bundesgerichte zu entscheiden ist, so fragt sich, ob nach bundesrechtlichen Grundsätzen das Besteuerungsrecht über das mobile Vermögen des C. W. Wegelin dem Kanton resp. der Gemeinde St. Gallen, oder aber dem Kanton Zürich resp. der Gemeinde Winterthur zustehet. In dieser Beziehung hat sich nun die Stadt St. Gallen darauf berufen, daß das Steuerrecht bezüglich des mobilen Vermögens dem civilrechtlichen Wohnort zustehet, derselbe aber für Wegelin in der Stadt St. Gallen gegeben sei. Indes ist weder das eine noch das andere richtig. Zunächst kann angesichts der Altklage überhaupt nicht zugegeben werden, daß der civilrechtliche Wohnsitz des Rekurrenten sich in der Stadt St. Gallen befinde; vielmehr ist anzunehmen, daß Rekurrent in Winterthur domiziliert sei, wo er sich ja seit Jahren ständig

aufhält, seit erreichter Majorität im Stimmregister eingetragen ist, seine politischen Rechte ausübt und seine Schriften deponiert hat. Wenn demgegenüber von Seite St. Gallens geltend gemacht wird, daß Wegelin als Studierender nicht am Studienorte, sondern am Wohnsitz seiner Eltern resp. seiner Mutter domiziliert sei, so ist darauf zu verweisen, daß Wegelin, weil gemäß Bundesgesetz betreffend die Handlungsfähigkeit mehrjährig zur Begründung eines eigenen selbständigen Domizils befähigt war, und ein solches Domizil, wie sich aus den erwähnten Tatsachen ergibt, in der Tat, und zwar in Winterthur, in rechtsförmlicher Weise erworben hat. Steht demnach fest, daß Wegelin sich tatsächlich in Winterthur aufhält und daselbst zu verbleiben beabsichtigt, so haben sich Kanton und Stadt St. Gallen diesbezüglich der Besteuerung zu enthalten.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß der Kanton Zürich und die Stadt Winterthur allein berechtigt sind, den Rekurrenten für sein mobiles Vermögen pro 1894 zu besteuern.

#### 111. Urteil vom 26. Dezember 1894 in Sachen Paravicini.

A. Friedrich Paravicini von Glarus hielt sich im Jahre 1893, vom 22. Februar bis 19. April, in Zürich auf, wo er seine Ausweisschriften deponierte und für die Zeit seines Aufenthaltes Steuern bezahlte. Darauf meldete er sich in Zürich ab. Am 18. Mai 1893 starb der Großvater von Paravicini, wodurch demselben ein Erbteil von 400,156 Fr. zufiel. Am 8. August gleichen Jahres deponierte Paravicini neuerdings seine Ausweisschriften in Zürich und wohnte daselbst Dufourstraße 40, Zürich V; er zahlte daselbst für das zweite Semester 1893 Staats- und Gemeindesteuer von 20,000 Fr. Vermögen und 2000 Fr. Einkommen. Die Ausweisschriften lagen noch im Mai 1894 in

Zürich, und es hatte sich Paravicini damals nicht abgemeldet. Tatsächlich war er jedoch nicht während dieser ganzen Zeit in Zürich. Im Dezember 1893 begab er sich nämlich nach Glarus, wo er Verwandte, vor allem seine Mutter, hat; dort erkrankte er schwer an der Influenza und konnte gemäß Zeugnis des Dr. Krüger erst nach viermonatlichem sehr schwerem Krankenlager wieder von Glarus abreisen, worauf er sich zunächst nach Zürich und dann zur Kur nach Nagaz und Ems begab. Unterm 26. April 1894 erklärte ihn der Regierungsrat des Kantons Glarus für das ganze Jahr 1893 als in genanntem Kanton steuerpflichtig, von der Erwägung ausgehend, Paravicini habe nicht nachgewiesen, „daß und wann er sich an einem andern Orte domiziliert habe, und daß er am Orte seines neuen Domizils tatsächlich zur vollen Steuerzahlung herbeigezogen worden sei.“ Dieser Beschluß wurde am 17. Mai 1894 dahin abgeändert, daß Paravicini für das erste Semester 1893 und vom 1. Juli bis 8. August sowie für den Monat Dezember im Kanton Glarus Steuern bezahlen sollte. Gegen diesen Beschluß vom 17. Mai 1894 erklärte Paravicini den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; derselbe wurde jedoch unterm 8. November 1894 als gegenstandslos abgeschrieben, indem der glarnerische Regierungsrat in seiner Vernehmlassung erklärte, der angefochtene Beschluß sei unterm 5. Juli 1894 aufgehoben worden, besitze gar keine Rechtskraft mehr und sei unter gleichem Datum durch einen andern ersetzt worden. Dieser andere Beschluß vom 5. Juli 1894 ging nun wesentlich dahin, daß Paravicini für sein Erbvermögen von 400,156 Fr. vom Todestage des Erblassers, 18. Mai 1893, an bis Ende Dezember 1893 die Landes- und Gemeindesteuer im Kanton Glarus zu entrichten habe. Zur Begründung wird angeführt, es ergebe sich aus einem Schreiben des Steuervorstandes von Zürich deutlich und klar, daß Paravicini das ihm zugefallene Erbe von 400,156 Fr. in Zürich nicht versteuert habe, und daß Zürich hievon weder Staats- noch Gemeindesteuern beanspruche. Damit aber entfalle die maßgebende Voraussetzung des Entscheides vom 17. Mai 1894, bei welchem der Regierungsrat davon ausging, daß Paravicini das genannte Erbvermögen für die Zeit vom 8. August 1893 bis Ende November 1893 in